2/SN - 326/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-0
Fax +43 (1) 531 15-2699, 2823
DVR: 0000019

GZ 600.070/001-V/A/5/2002

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1010 Wien

Sachbearbeiter	Klappe/DW	Ihre GZ/vom
Dr. Christian Martschin	2288	452.001/17-X/1/02 25. April 2002

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG, das KA-AZG und das BäckAG geändert werden, sowie das Frauen-Nachtarbeitsgesetz aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz); Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse http://www.austria.gv.at/regierung/VD/legistik.htm hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien;
- das EU-Addendum zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- der – für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979,
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen rtf/Word 6.0-Dokumentvorlage und

- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zur Promulgationsklausel:
Nach dem Titel des Bundesgesetzes wäre die Promulgationsklausel „Der Nationalrat hat beschlossen:" einzufügen (vgl. RL 106 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Art. 1 Z 14 (§ 33 Abs. 1n AZG):
Für die durch die gegenständliche Novelle zu ändernden §§ 19a Abs. 5 und 19d Abs. 8 fehlt eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung, hingegen soll § 19a Abs. 2 durch diese Novelle nicht geändert werden.

Zu Art. 2 Z 6 (§ 15 Abs. 2e KA-AZG):
Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der durch die Novelle zu ändernden §§ 1 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 eine ausdrückliche Inkrafttretensbestimmung nicht vorgesehen wurde.

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

17. Mai 2002
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: